

Gemäß Mitgliedersammlung vom 27.01.2012 in Suderburg.

SATZUNG

der

ERICA INGENIEURE

Gesellschaft für Naturwissenschaft und Technik e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen:

ERICA INGENIEURE

Gesellschaft für Naturwissenschaft und Technik e.V.

Die Eintragungen erfolgten beim Amtsgericht Lüneburg auf dem Vereinsregisterblatt VR 200124 am 16.11.2006 .

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Suderburg.

1.3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung an der Hochschule Ostfalia und anderen europäischen Hochschulen.

Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Zustiftung von 25.000,00 € zum Stiftungsvermögen der Wissenschaftsstiftung Deutsch-Tschechisches Institut sowie sonstiger Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke.

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele der **ERICA INGENIEURE**, Gesellschaft für Naturwissenschaft und Technik e.V., unterstützen und fördern will.

Der Verein besteht aus Aktiven- und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

- 3.2 Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- 3.3 Jede natürliche und juristische Person, die ihre Mitgliedschaft zur Förderung des Vereinszieles in besonderer Weise durch eine Spende in Höhe von mindestens 25.000,00 € dokumen-

tiert, erwirbt damit ein Recht auf einen dauerhaften und stimmberechtigten Sitz im Vorstand des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds,
bei juristischen Personen mit der Liquidation.
 - b) Durch freiwilligen Austritt.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der hierzu notwendige Antrag an die Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine mögliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Vermögen des Vereins

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6.2 Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft mit einer Spende von min. 25.000,00 € in besonderer Weise dokumentiert haben, sind von einer weiteren Beitragspflicht befreit.
- 6.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.4 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Wissenschaftsstiftung Deutsch- Tschechisches Institut, oder eine andere gemeinnützige Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand.
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorstandsvorsitzenden.
- b) dem/der 1. stellvertr. Vorstandsvorsitzenden,
- c) dem/der 2. stellvertr. Vorstandsvorsitzenden,
- d) dem/der 3. stellvertr. Vorstandsvorsitzenden,
- e) dem/der Schatzmeister/in
- f) den Vorstandsmitgliedern nach § 3.3 dieser Satzung, Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende nach Ziffer a).

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die

Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, oder einem seiner drei Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungspflicht von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende, oder einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner beiden Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
Entlastung des Vorstandes.
- b) Beschlussfassung über den Haushalt des kommenden Rechnungsjahres.
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Für Satzungsänderungen (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel, erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll Ort, Zeit, den Namen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung und die Zahl der erschienen Mitglieder enthalten.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Mitglieder darüber zu unterrichten und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge zu Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn diese Anträge den Mitgliedern

mit der Tagesordnung angekündigt wurden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erforderlich machen, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe, verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Kassenprüfer

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe alle Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße, korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Suderburg, 27. Januar 2012